

650 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**Bericht und Antrag****des Verkehrsausschusses****über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (8. StVO-Novelle)**

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage 57 der Beilagen betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert (3. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle) und zivilrechtliche Bestimmungen über den Gebrauch von Sicherheitsgurten getroffen werden und die Änderung derselben gemäß § 25 Geschäftsordnungsgesetz 1975 (Zu 57 der Beilagen) hat der Verkehrsausschuß in seiner Sitzung am 12. Oktober 1977 auf Vorschlag des zur Vorbehandlung der genannten Vorlage eingesetzten Unterausschusses beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 einen Selbständigen Antrag auf Erlassung eines Gesetzentwurfs zu stellen, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird.

Diesem Selbständigen Antrag liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Mit der Einführung gebührenpflichtiger Kurzparkzonen hat sich die an sich richtige Rechtsauffassung herausgebildet, daß derjenige, der sein Fahrzeug in einer solchen Zone aufstellt und

dabei weder einen Parkschein noch eine Parkscheibe verwendet, wegen zweier Verwaltungsübertretungen bestraft wurde, nämlich wegen einer abgabenrechtlichen und wegen einer straßenpolizeilichen. Dieser Rechtszustand wurde von der Bevölkerung rechtspolitisch als eine unververtretbare Härte verstanden. Mit der neuen Bestimmung soll also klargestellt werden, daß derjenige, der das Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone weder mit einem Parkschein noch mit einer Parkscheibe aufstellt, lediglich einen abgabenrechtlichen Straftatbestand verwirklicht.

Nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dkfm. DDr. König und Ing. Hobl wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Alberer gewählt. Der Gesetzentwurf ist in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung diesem Bericht beige druckt.

Der Verkehrsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 10 12

Alberer
Berichterstatter

Prechtl
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960
geändert wird (8. StVO-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 204/1964, 229/1965, 209/1969, 274/1971, 21/1974, 402/1975, 412/1976 und 115/1977 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 228/1963, 163/1968, 405/1973 und 576/1976 wird wie folgt geändert:

Im § 99 Abs. 6 wird nach der lit. c der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. d angefügt:

„d) wenn eine Zuwiderhandlung gegen § 25 Abs. 1 oder gegen eine auf Grund des § 25 Abs. 2 erlassene Verordnung auch einen abgabenrechtlichen Straftatbestand bildet.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut, soweit die Vollziehung nicht den Ländern zusteht und insoweit den Landesregierungen obliegt.